8

Unvorgreiffliche Gedancken
Uber den
Neuen Frieden in Pohlen /

Darinnen
Die Historie des Friedens-Schlusses /
wie auch der vorhergegangenen Unruhe /
glaubwürdig beschrieben /
Und die in dem Friedens-INSTRVMENT
befindliche
Dunckele Stellen
zulänglich erläutert werden.

Mit Königl. Preuß. allergn. *PRIVILEGIO.*

Halle im Magdeburgischen.
Bey Felix du Serre. 1717.

Digitized by Google

DAs Königreich Polen/ der eintzige Auffenthalt der uhralten noch blühenden Freyheit/ ist auch schon von langen Zeiten her ein unglücklicher Schauplatz vielfältiger innerlicher Unruhe/ und ein beständiger Sitz des allzuverderblichen Mißtrauens und daher entstandenen Zancks und Streits gewesen. In was vor einen hochbedrängten Zustand gerieth nicht die Regierung Johannis Casimiri, welcher umb der steten Beunruhigung von außländischen und einheimischen Feinden zu entgehen/ nach freywillig An. 1668. niedergelegter Crone sich in die Abtey S. Germain nach Franckreich zur Ruhe begab?

Des hierauff unvermuthet erwehlten Königes Michael Wiesniowiscky Thränen/ die er/als er bey der Wahl seinen Nahmen nennen hören/ vergossen/ waren unbetrügliche Anzeigungen der dem Reiche unter ihm bevorstehenden Unglücks-Fälle/und der von seinem eigenen uneinigen Volcke ihm verurhrsagten vielen Ungelegenheiten. Es fehlte auch nachmahls unter dem tapfern Johannes Sobieski nicht an Mißvergnügten/ die ihn eines allzugrossen Eigennutzes beschuldigten: der Frantzösischen und anderer Factionen nicht zu gedencken/ welche verhindert/ daß dieser König die erstern Heldenthaten nicht mit gleichem Eyfer verfolgen konte. Wie sehr ferner die Eintracht aus Liebe zu den Frantzosen bey der denckwürdigen Wahl des itzigen glorwürdigsten Königes 1697. zerstöhret worden/ ist alß ein noch weit schlimmerers Schicksal des kurtz vorher durch die confœderirte Armee entsetzlich geplagten Königreichs von iedermann mit Erstaunen angesehen worden. Jedoch ward endlich durch kluge Anwendung aller nur ersinnlichen Mittel das schädliche Zwiespalts-Feuer auff dem Pacifications Reichstage Anno 1699. glücklich gedämpffet. Hier machete die gantze Republiqve das heilsahme

Ge-

Gesetze/ alß sie nach dem Tode des Königes Johannis III. sich das erste mahl wieder völlig vereiniget: Daß alle Confœderationes, welche schon vorher so viel Unheil verursachet/ wann sie gleich unter dem schönen Vorwande/ die Freyheit des Vaterlandes auffrecht zu erhalten/ gestifftet worden/ auff das künfftige verbothen seyn solten.

Der König that alles was zu der Erhaltung des einmahl wieder hergestellten guten Verständnisses nur dienlich zu seyn schien. Und was vor herrliche Vortheile könte Pohlen unter der Regierung eines so tapfern und nichts als die allgemeine Wohlfarth seiner Unterthanen suchenden Königes erlanget haben/ wann die schädliche innerliche Uneinigkeit auß dem Lande also gantz verbannet geblieben wäre! Allein die allgemeine Ruhe kam bald durch die in Litthauen zwischen dem Hause Sapieha und dem Adel desselben Groß-Hertzogthumbs entstandene Händel in grosse Gefahr. Oginski und die Fürsten Wiesniowisky wurden zu Häuptern des confœderirten Adels erwehlet/ welcher die Waffen wieder die Sapieha ergriff/ weil ihrem Vorgeben nach diese mächtige und reiche Familie allerhand Gewaltthätigkeiten wieder die Ritterschafft ausgeübet hätte. Der König bemühete sich bey dieser hervorbrechenden neuen Unruhe dieses Feuer in der Asche zuerstücken/ immassen der mit einigen Regimentern nach Litthauen abgeschickte Graff von Flemming durch seine gute Conduite die wieder einander verbitterte Partheyen ohne Blutvergiessen verglich/ und Friede zu halten bewog. Alß aber hernach in dem auff Antrieb des einmahl schon bey der nicht nach seinem Sinn außgeschlagenen Wahl erzürnten Cardinals Radzieiowski, und der vornehmsten Senatorn, angefangenen Liefländischen Krieges die Sachen wieder in grosse Verwirrung geriethen/ fiengen die in Litthauen mit vieler Mühe kaum verglichene zwey Partheyen ihren alten Zanck wieder auff das neue an. Da es dann zwischen dem Oginski, der den Adel commandirte/ und den Sapiehern zu einem blutigen Treffen kam/ welches also ablief/ daß die Sapieher gäntzlich geschlägen und aus Litthauen verjaget wurden. Der König wandte wieder allen Fleiß an/ die wieder einander erhitzte Gemüther zu besänfftigen und zu reconciliiren: Allein der Cardinal Radzieiowski, der den König in Schweden in Pohlen zuziehen bemühet war/ zog auch die Sapieher auff diese Seite/ welchen er Hoffnung machte unter Schwedischer Protection desto leichter wieder zu den Besitz der verlassenen Güter zugelangen. Nachdem nun hernach die unverantwortlichen Desseins des Cardinals und seiner Warschauischen Versamlung immer weiter giengen/ ist endlich die General Confoederation aller Stände der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthumb Litthauens von Sendomir 1704. den 20. May

erfolget/ in welcher ſie ſich alle unter der Direction des zu dem Ende erwehlten Marſchalls Stanislai Graffen von Dänhoff verbunden/ die Geſetze und Reichs-Conſtitutiones und Se. Königl. Mayt. Auguſtum II. auff dem Throne zu beſchützen und zuerhalten. Von dieſen allen und ſonderlich dem Inhalt dieſer Confoederation, handeln weitläufftig/ und nach allen Umbſtänden/ die Memoires ſur les derniers Revolutions de la Pologne, ſo des Cron-Groß-Schatzmeiſters Sohn Przebrendowski 1710. zu Rotterdam bey Fritſch und Böhmen in Frantzöſiſcher Sprache herauß gegeben/ worinne die Acta Publica aus der Lateiniſchen Sprache deutlich und zierlich in die Frantzöſiſche überſetzet zu leſen. Und obwohl dieſe Sendomiriſche General-Confoederation biß zu Ende des auswärtigen Krieges mit der Cron Schweden währen ſollen/ ſo iſt ſie doch in dem Neunten Articul des gegenwärtigen Friedens-Tractats zwiſchen denen confœderirten Ständen des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthumbs Lithauen und denen Königl. Chur-Sächßl. Auxiliar-Trouppen auffgehoben und diſſolviret worden: weil/ wie die eigentlichen Worte dieſes Articuls lauten/ durch die Geſetze gegenwärtiger *Tractaten* die Majeſtät und Freyheit auffs zukünfftige mit einer hinlänglichen Sicherheit von innen und auſſen verſehen. Hierauß kan ein jeder verſtändiger Leſer nun ſelbſt ſchlieſſen/ wie nöthig es einem ieden/ der das neueſte Jus Publicum Poloniæ ſich bekandt machen will/ ſeyn müſſe/ dieſes Inſtrumentum Pacis mit Verſtande zuleſen. Denn dieſer Friede ſoll ein *domeſtiques*, väterliches/ immerwährendes Haupt-Geſetze der *Republique* ſeyn. conf. artic. X. §. 4. Ja wie auß dem Journal des Pacification-Congreſſes zu Warſchau es weiter beſtätiget wird/ ſo haben die Deputirte der Confœderirten ſelbſt darauf gedrungen/ und zu gleicher Zeit verlanget zu declariren/ daß die allegatio jurium & conſvetudinum wieder dieſen Vergleich null und von keinem valeur ſeyn ſolle. Hierauff haben die Königl. Plenipotentiarii geantwortet: Man handele anitzo die alte Form der Republiqve zu ẽtabliren/ alß welches der Zweck der gegenwärtigen Tractaten ſey/ und daß alſo die Conſtitutiones in contrarium keine Hinderung machen müſten. Daher heiſſet es auch in dem all. art. X. §. 5. Zu dem Ende werden alle und iede *Manifeſtationes, Proteſtationes, Contradictiones*, Anführungen der Rechte und Gewohnheiten/ und alle andere erſinnliche Außnahmen/ wieder dieſen *Tractat* oder einen *Articul* oder *Clauſel* deſſelben vor nichtig/ vergeblich und unzuläßlich *declariret*/ ſie mögen geſchehen/ von wem ſie wollen; und iſt wieder diejenigen/ ſo dieſer *Convention* und *Publiquen* Sicherheit/ durch ſich oder durch andere/ heimlich oder öffentlich/ mittelbar oder unmittelbar/ durch Hülffe oder

Rath

Rath zu wieder leben/ der *Execution* deſſelben ſich zuwieder ſetzen/ oder ſolche zu verhindern ſich unterſtehen möchten/ mit der Straffe des Friedens-Bruches/ ſo wohl durch den Weg des Rechts vor denen durch gegenwärtigen *Tractat* beſtimmten Gerichten/ alß *de facto* durch den/ Krafft der ſo genannten *literarum reſtium* von Königl. Maj. auff die Beine gebrachten Adel/ alß *Violatores* der Geſetze und Feinde des Vaterlandes/ ohne *Remiſſion* der Straffe zuverfahren.

Dieſen §. habe deßwegen gantz deutſch hieher ſetzen wollen/ weil der völlige Begriff des lateiniſchen authentiſchen Textes in der in dem Inſtr. Pac. ſelbſt befindlichen deutſchen Uberſetzung nicht zufinden: und damit ſich niemand wunderen dürffe/ warum ich auff die Gedancken kommen/ zur Erläuterung dieſes höchſtwichtigen Tractats einige Anmerckungen zu machen. Denn hier wird ſchon der literarum reſtium gedacht/ welches die/ ſo der Polniſchen Gewohnheiten nicht kundig/ gewiß nicht ohne die unten in gehöriger Ordnung folgende Anmerckung verſtehen: und dergleichen Dinge/ ſo eine Erklärung gebrauchen/ kommen in dem Inſtr. Pac. nicht wenig vor/ und wolte ich wohl darauff eine groſſe Wette wagen/ daß auch die allermeiſten Gelehrte auſſer Polen den lateiniſchen Text nicht völlig verſtehen ſolten/ wann denen Deutſchen die Uberſetzung des Tractats in ihre Mutter-Sprache nicht an ſtatt eines kleinen Commentarii diente: daß man alſo denen/ die dieſe Mühe übernommen/ recht großen Danck ſchuldig/ wenn ſie auch an einigen wenigen Orten nicht alles vollkommen deutlich ſolten außgedrucket haben; ſintemahl der Polniſche lateiniſche Cantzeley Stylus auch von denen/ die man vor haupt-erfahrne Leute in der reinen Latinität und der an andern Höfen gewöhnlichen Schreibart paſſiren laſſen muß/ bißweilen doch wohl nicht völlig kan verſtanden werden.

Man könte demnach dieſen zwar langſahm/ doch zur allgemeinen Sicherheit wohlgeſtiffteten Frieden nicht uneben mit dem im deutſchen Reiche zu Stande gebrachten Land-Frieden/ und Weſtphäliſchen Inſtrumento pacis, vergleichen. Ehe ich aber etwas zur illuſtration dieſes Tractats anmercke/ muß ich vorher einige Begebenheiten erzehlen/ welche die innerliche groſſe Unruhe verurſachet/ und wie der König ſolche bald zuſtillen ſich höchſt angelegen ſeyn laſſen.

Nachdem mit Bewilligung der Republique, wegen allerhand zubeſorgender Gefahr/ die Königl. Chur-Sächſiſche Auxiliar-Trouppen wieder in das Königreich Polen waren gezogen worden/ entſtand ſchon im Sommer 1715. vielerley Verdruß und Ungelegenheit zwiſchen dieſen Völ-

ckern und dem Adel/ der zu derselben Lebens-Unterhalt und Verpflegung nicht gerne etwas hergeben wolte. Daher gedachte schon im Julio die Reußische Woywodschafft auf Ihrem Landtage in Wißnice an ein Auffboth der Noblesse: iedoch der von dem Königlichen Hofe dahin abgeschickte Cron-Secretarius und Abt Fredro brachte es damahls noch soweit/ daß der Adel an statt dessen Deputirte an Se. Königl. Maj. von Pohlen und den Cron-Feldherrn zuerwehlen versprach/ um in Warschau ihre differenzie wegen der Sächsischen Contributionen in der Güte beyzulegen. Nach diesem Beyspiel vermeinte man/ würden auch die andern Woywodschafften in Ruhe bleiben: allein bey Gelegenheit des Mißtrauens nahmen unter denen Ständen die Streitigkeiten mit denen Sächsischen Trouppen dergestalt zu/ daß nach der den 26. Nov. 1715. formirten Tarnogrodischen Adelichen Confœderation in klein Pohlen/ (worzu hernach auch Ao. 1716. die von Groß-Pohlen zu Srzeda den 17. April, ingleichen von dem Groß-Hertzogthum Litthauen/die den 23. Mart. zu Wilda 1716. gemachte Confœderation gekommen/) zwischen besagten Trouppen und denen Confœderirten Ständen der Republique auch der Armee bey der Nationen hefftige Scharmützel und feindliche attaquen vorgegangen. Ob nun gleich im Anfange Ihr. Königl. Maj. bald nach dero gegen die Republique tragenden väterlichen affection einen Vergleich zuschliessen/ die Tractaten zu Rava, unweit Beltz gelegen/ zu Abwendung des Blutvergiessens und der gäntzlichen Verwüstung/ vornehmen lassen: so erhielte man doch im Februario 1716. auß Lemberg und Warschau die unangenehme Zeitung/ daß die Marschalls der Confœderirten den in Rava auf interposition derer Woywoden von Podolien und Czernichow bereits geschlossenen Tractat ohne ratification von Wlodzimir wieder zurücke gesandt. Ja sie beschuldigten die beyden Woywoden/ sie hätten den Vergleich allzunachtheilig vor die Polen mit dem Herrn Feldmarschall Graffen von Flemming geschlossen/ weil sie weder einen gewissen Termin zu der Evacuation derer Sächsischen Trouppen/ noch die Ansetzung eines Reichs-Tages/ außgewürcket. Nach diesem zerschlagenen heilsahmen Wercke fanden sich die Litthauische Fahnen bey den Confœderirten ein/ und die Hostilitäten wieder die Sachsen nahmen wiederum ihren Anfang/ zu großem Ruin der Polnischen Provincien: weßwegen auch der Hr. Feld-Marchall Graff von Flemming alle seine Trouppen nach Zamosc/ welches sich schon die vergebliche Hoffnung und Freude gemachet hatte/ durch den Ravischen Tractat seiner habenden Gäste loß zu werden/ zusammen berief.

Dar-

Damit aber denen daraus zu besorgenden traurigen Sviten und gäntzlichen Untergange des Königreichs man mit mehrern Nachdruck zu vorkommen möchte/ war der König auf einen General-Frieden durch göttliche Beyhülffe und freundliche Vermittelung Ihro Czarischen Majest / so sich damahls in Dantzig bey Ihr. Königl. Maj. befand/ mit aller Vorsorge bedacht. Zu dem Ende ward mit beyderseitiger Einwilligung der 12. Junii 1716. zum Congress in Lublin angesetzet. Denn 22. May kam der Rußische Extraordinaire Ambassadeur und Mediateur Fürst Gregorius Dolhoruki, nebenst dem Bischoff von Cujavien in Warschau an/ da denn 24. darauff gedachter Bischoff den Cron-Cantzlar/ Cron-Marschall / Litthauischen Unter-Feldherrn und andere Magnaten tractirete/ bey welcher Gesellschafft von baldigen Frieden in Polen viel gesprochen ward / die Königl. darzu ernennete Plenipotentiarii schickten gleich einen Expressen an die Confœderations-Marschälle nach Lubomle wegen des zur Friedens-Handlung angesetzten Termins und verlangten/ daß indessen ein Stillstand der Waffen möchte eingegangen und gehalten werden. Den 13. Jun. solte nun die erste Session in Lublin seyn/ nachdem sowohl von den Cron-Trouppen 300. Mann Fuß-Volck/ so die Haupt-Wache / und eben so viel von denen Königl. auxiliar-Trouppen, so die Stadt-Thore besetzet / zur Sicherheit des Congresses in diese Stadt eingerücket waren: Allein weil man auf die Litthauer warten müssen / ist man den 13. erst auf das Rathhauß gegangen und zusammen kommen. Immittelst war allda ein Universal, oder wie wir reden/ ein Patent, von denen Confœderirten Marschallen publiciret und angeschlagen / daß sich niemand / der nicht was bey den Tractaten zu thun oder der Confœderation geschworen/ bey hoher Straffe/ in Lublin solte finden lassen. Nach zuförderst angehörter schönen Predigt / welche ein Jesuite von dem Frieden in dasiger Pfarr-Kirche hielt / setzte man sich auff dem Rathhause an eine lange Taffel/ der Mediator Fürst Dolhoruki oben/ die Königl. Plenipotentiarii zur Rechten/ die Confœderirten zur Lincken/ bey welchen auch die Litthauer zu sitzen kommen. Der Fürst Dolhoruki machete den Anfang mit einer Rede/ worinne er sehr bedaurete / daß zwischen Ihr. Maj. und der République ein Miß-verständniß wäre: Er sey von seinem Czaar beordert auff beyderseits Gutbefinden die Sachen durch seine interponirte möglichste Officia zu vergleichen / und wünsche hierzu guten Succes. Hierauf fieng der erste Königl. Plenipotentiarius der Bischoff von Cujavien an zu sprechen/ vorstellende den gegenwärtigen kläglichen Zustand / wobey er sowohl des Königes guten Willen zum Frieden/ den er stets erwiesen/ als auch die Beschaf-

ten-

senheit des Krieges und den daraus erfolgenden Schaden sehr wohl beschrieben. Diesem fügte Er zu letzt bey: zum Frieden zu gelangen/ wäre kein anderer sicherer Weg/ als Majestatem in vigore & libertatem in flore d. i. die Majestät bey Kräfften und die Freyheit im Flor zuerhalten. Weil nun nicht zu zweifeln/ ein ieder würde hierunter mit ihm eines seyn/ so versicherte er/ daß er dieses zubefördern nichts an sich ermangeln lassen wolle. Der Feld-Marschall Graff von Flemming, so auch hier wieder Königl. Plenipotentiarius war/ unterstützete dieses mit einer vortrefflichen lateinischen Rede/ welche weil sie in dieser Sprache schon durch den Druck bekandt worden/ ich hier nur deutsch übersetzet einrücken will.

Unsers allerdurchlauchtigsten Königes Meinung ist von dem Hochwürdigsten Herrn Bischoff so genau und ausführlich vorgetragen worden/ daß mir nichts übrig bleibet/ welches ich hinzusetzen könte. Denn gleichwie der König der erste und oberste im Reiche ist/ also ist er auch der erste gewesen/ welcher sich um des Reichs Wohlfahrt am höchsten bemühet/ der erste/ welcher sich nicht allein die Drangsal des Volcks am empfindlichsten zu Hertzen gehen lassen/ sondern auch die gantze Last des Krieges mit demselben getheilet; also daß/ wann diejenigen/ auß welchen das Reich bestehet/ großes Ungemach ertragen/ derjenige/ welcher des Reichs Ruder führet/ gewiß nicht weniger ausgestanden. Dieses erhellet aus der Verwüstung der Königl. Güter und der Erschöpffung der Erbländer deutlich/ dergestalt/ daß wann die Freyheit im Kriege gelitten/ die Majestät nicht weniger beleidiget worden. Es ist gewiß kein Polnischer König aus einem Durchlauchtigern Stamme entsprossen/ keiner hat die Beleidigungen mit gröfferer Sanfftmuth ertragen/ keiner mit großmüthigerer Gnade vergeben/ als der itzige König/ welcher/ wann ja einige menschliche Schwachheit/ von welcher kein Sterblicher befreyet/ an ihm außzusetzen wäre/ dannoch als König keines Mangels beschuldiget werden kan. Denn Er hat sich nichts/ was dem gemeinen Wesen zugehörig/ angemasset/ ja Er hat vielmehr das Seinige dem gemeinen Wesen überlassen und seine Erblande verpfändet und vereusert/ damit Er die Reichsstände ohne Abgang erhalten könte. Zu Bestreitung des Krieges/ durch welchen Er die wohlhergebrachte Ehre des Reichs wieder die durch Übertretung des Olivischen Friedens zugefügte Beleidigung behauptet hat der König sich selbst mit sehr großen/ das Reich aber nicht mit den geringsten Schulden beladen: und solcher Gestalt alle Sorge dahin angewandt/ daß/ wann man ja bey dem Kriege etwas unumgänglich leiden müsse/ doch nicht so wohl die Republique in einen unverwindlichen/ als particulier

Ver-

Versöhnen in einem bey nur bessern Zeiten leicht zuersetzenden Schäden gerathen möchte. Zu dieser Ersetzung hat niemahls eine grössere noch nähere Hoffnung hervor geleuchtet. Nunmehro haben sich die 7. unfruchtbare Jahre / wie in Egypten / geendiget und weichen 7. andern glückseeligern. Nunmehro sind die Tage vergangen / in welchen die Römer gesagt / sie wolten / ihr Augustus möchte nie gewesen seyn: und nun nahet sich die Zeit / in welcher / wie sie von ihrem / also wir von unsern Augusto wünschen / daß er nimmermehr sterben möge. Es wird unfehlbahr alles erfreulich u. nach Wunsche gehen / wann sich nur das Volck mit dem Könige genau vereiniget / also daß das Volck die Maj. bey dem Könige verehret / u. der König bey dem Volcke die Freyheit liebet / und beyde denen Gesetzen nachleben. Auf der einen Seite wird die Freyheit blühen / auf der andern die Majestät in vollem Glantze befestiget seyn. Daß nun beydes zu dem gemeinen besten wieder hergestellet würde / ist des Königes ernstlicher Wille / und sein gemeßener Befehl / daß wir nach aller Mögligkeit darnach streben sollen. Da wir nun keinen Zweifel tragen / daß Ew. Hochgebohrne Excellenzen und Herrligkeiten gleiches Vorhabens sind / so können wir unserer Bemühung einen glücklichen Außgang sicherlich versprechen / worzu der Allerhöchste einen gesegneten Fortgang verleihen wolle. Demnach erwarten wir / was uns Ew. Excellenzen in Ansehung der Freyheit vorzutragen haben / damit wir hinwieder wegen deßen / was die Majestät betrifft / unsere Gedancken eröffnen / und wir also von beyden Seiten uns über beydes vergleichen können. Was ich zu Beförderung dieses heilsahmen Wercks nur werde beytragen können / das werde ich nach eussersten Vermögen zuberwerckstelligen mich ohnfehlbar bemühen.

Nach diesem wurden die Plenipotentien des Fürsten Dolhoruki und der Königl. Plenipotentiarien abgelesen. Darauff haranguirten die Deputirten der Crone auch / erstlich die von den Woywodschafften / hernach die von der Armee: Sie brachten viel Klagen vor. Die Deputirte der Litthauischen Armée hielten auch eine Rede; die von den Litthaulschen Woywodschafften aber hatten ihre Wagens / auf welchen ihre Plenipotentien befindlich / noch nicht erhalten. Der Confœderirten Plenipotentien wurden hierauff abgelesen / worinnen von den Königl. Plenipotentiariis angemercket ward / daß sie potestatem restrictivam hatten / nemlich vorhero erst zu referiren / ehe sie etwas concludirten. Diesen angemerckten Mangel versprachen sie zuremediren. Von Königl. Seite ward auff die Klagen geantwortet: Man wäre hier / nicht die Justification, sondern die Pacification zu suchen; sonsten hätte man Königl. Seiten ja eben sehr viele Klagen und Beschwerun-

gen beyzubringen. Hierbey fielen auch nachdenckliche Fragen für. Der Hr. Feldmarschall Flemming ward gefraget/ ob er als Civis oder als Feldmarschall der Sächsischen Armée da wäre: Er antwortete aber sehr wohl/ er wäre beydes/ hier aber als königl. Plenipotentiarius; Worauf einer der Confœderirten die Rede genommen/ worinnen er zwar viel rühmens von des Herren Feldmarschalls Person vorbrachte: aber doch auch zugleich dabey anführte: Er hätte die Waffen wieder ein freyes Volck geführet. Der Bischoff antwortete hierauf solide und weitläufftig: Der Hr. Feldmarschall Flemming aber gantz kurtz.

Folglich begehrten die Confœderirten die Abgrasung des Korns und die Verbrennung der Häuser zuverbieten/ so ihnen accordiret worden. Der Fürst Dolhoruki übergab einige puncta, welche/ nachdem sie in ein und andern corrigiret/ approbiret zum Fundament geleget worden. Hierauff stunden die Confœderirte mit Erlaubnißauff/ und nach gehaltener Unterredung bemerckten sie bey der Königl. Vollmacht das Wort: Die *Confœderirte Woywodschafften*/ welches sie mit dem Titul der *Republique* verändert wissen wolten/ denen man aber contradiciret und der Bischoff dieser prætension unmöglich Einwilligung erwiesen. Ob sie nun wohl noch vieles dargegen eingewandt/ so ward ihnen doch bedeutet/ daß wo die 3. Ordines oder Stände/ die Majestät des Königes/ des Senatoren Ordens und der Ritterschafft/ nicht wären/ keine Republique seyn könte. Der Woywode Trocki brachte vor/ man möchte sich in seiner Plenipotenz nennen/ wie man wolte: Man solte solche nur dem Herren Ambassadeur einhändigen/ der einem ieden Versicherung geben könte/ daß man sich legitimiret habe; zuletzt/ wann man mit einander eins geworden/ würde sich dieses schon geben. Die Confœderirte wolten hierüber conferiren/ allein die erste Session ward gleich geendiget und auf den 15. die Zweyte angesetzet/ selbige aber ward biß den 16. verschoben/ da sie sich des Morgens umb 8. Uhr anfieng. Der Fürst Dolhoruki öffnete die Session und ermahnete zur materie zuschreiten/ und das Friedens-Werck recht anzugreiffen. Der Herr Staroste Belski nahm darauff das Wort und insistirte noch wegen des vorigen Tituls von *Republique*, vorgebende/ daß sonst gar üble Consequentien darauß entstehen möchten und setzte hinzu/ daß es besser wäre/ frey zusterben/ als unterdrückt zu leben. Von Königl. Seite ward Ihm hierauff geantwortet/ daß man mit Ihm eins wäre: allein die libertät könte sowohl durch den Mißbrauch der Majestät/ als die Majestät durch den Mißbrauch der Freyheit gekräncket werden: Die Majestät so wohl als die Freyheit könten der Unterdruckung

unter-

unterworffen seyn; und also wäre es noch eine große Frage: *Cui vitium inhæreret*, an wem hier einiger Mangel und Gebrechen zu desideriren. Endlich ward die Sache von beyden Seiten so vermittelt/daß man an statt des Worts der *Republique*, so man von Königl. Seiten ihnen nicht zustehen könte/ zuletzt eingewilliget/ sie Status reipublicæ confœderatos, (confœderirte Stände der Republique) zunennen: Dann daß sie Status wären/ wolte man ihnen nicht disputirlich machen/und zu der Republique gehöreten sie auch. Gleich darauf wurden des Fürsten Dolhoruki mit denen Königl. Plenipotentiarien und Confœderirten gemachte puncta antepræliminaria abgelesen und zu Stande gebracht: Deßgleichen ward auch die Wache reguliret/ daß nemlich eines ieden Plenipotentiarii seine auf der Seite/wo er sein Quartier habe/gesetzet würde/ und auff iegliche Seite des Rathhauses eine. Indessen meldeten damahls die Polnischen Briefe/ die Confœderation-Marschälle wären von Dubiencko gegen Krasnastow 7. Meilen von Lublin gerücket um welche sich die confœderirten Völcker herum geleget. Hingegen bey Zamoic hätten die Sächsischen Generalen Baudiß/ der Hertzog von Weissenfels/Milkau/Seisau sich mit ihren Trouppen conjungiret. Damit man aber desto bequemer und ungehinderter an den Friedens-Tractaten arbeiten könte/ hat man zuförderst ein armistitium zu Stande zubringen keine Sorgfalt und Mühe gespäret.

Den 5. Jul. ist auch dieser Stillestand endlichen in Lublin unter Trompeten und Paucken Schall publiciret worden/und musten so wohl von Sächsischer als Polnischer Seiten/ nicht nur allein die hostilitäten/ sondern auch die Eintreibung der contributionen von beyden theilen aufhören: wie denn eben an diesem Tage an alle Regimenter und Partheyen Ordre ergangen ist. Hierbey werden die articul folgender Gestallt commnniciret: 1. Zwischen allen/wes Nahmen und Würden seyenden Armeen beyderley theilen/wird die diß anhero währende Feindseeligkeit würcklich und in der That aufhören und von dato und Unterschrifft dieses Vergleichs/und zwar in klein Pohlen binnen 6. in groß Pohlen und Preußen aber binnen 10/und im Groß-Hertzogthum Litthauen binnen 15. Tagen/ worüber zulänglicher Befehl ergangen/ von allerseits Theilen/und deren commendanten geschickt werden. 2. Alle Contributiones, ingleichen fourage, so genannte Podwody und andere extorsiones, sie haben auch Nahmen wie sie wollen/ sollen durch das Königreich Pohlen und Großhertzogthum Litthauen/ohne Ausnahme einiger Provintz und Stadt/würcklich gantz und gar aufhören/ und sollen deßwegen keine exequirer krafft dieses Vergleichs geschickt/ vielweniger solche als Reste eingefo-

dert werden. 3. Und weilen beyderseits Armeen so wohl im March, als in Lägern/ von ihren eigenen Mitteln zu leben schuldig seynd/ und also deßhalb gar nichts zu fordern haben/ als wird der Kauff und provision der nothwendigen victualien vor Geld/ in denen herum gelegen Oertern/ frey seyn/ ohne willkührliche Ansehung des pretii, sonden wie sie sich mit den Verkäuffern vergleichen/ also soll es ohne Gewalt und unrecht bezahlet werden; und sollen die Armeen mit bloßem Graß vor ihre Pferde vergnüget seyn/ an Ort und Enden/ wo sie stehen/ welche sie nach belieben nicht verändern können/ so lange das Graß zulänglich. 4. Da aber der Mangel des Grases und andere Lebens Nothdurfften beyderseitigen Armeen zur Veränderung der Oerter nöthigen solten/ soll es mit vorheriger Nachricht davon geschehen/ keinesweges aber nach Lublin zu/ sondern vielmehr weiter zurück. 5. Wenn einige Klagen währenden Stillstandes vorfielen/ zwischen Soldaten und Partheyen: so soll dem beleidigten von denen Commendanten Recht und Gerechtigkeit ertheilet werden. Solte aber solches nicht geschehen/ so hat der mediator die Macht/ sothane Klagen beyzulegen/ oder die iustiz zu administriren/ an statt deßen/ der solches sonst thun sollen. 6. Weil gegenwärtiger Stillstand auf Treu und Glauben den Frieden zu continuiren/ eingerichtet/ also wird hierdurch zugleich vorgebauet/ daß unter dessen faveur von einem oder dem andern Theil keine neue Abfälle oder Vergrößerung der Läger erfolgen/ noch das eine Theil das andere durch correspondenz und unzuläßiges Beginnen schwäche oder Schaden verursache/ so wohl in denen Woywodschafften/ als in den Armeen, wie auch unter Personen. 7. Die Taffelgelder des Königes aus allen Oeconomien und Zöllen sollen unbeschädiget und unangegriffen von iedermann verbleiben/ nach denen alten Rechten; unbeschädiget aller Gerechtigkeiten des Hochgebohrnen Herrn Saphia/ Truchsessen des Großhertzogthums Litthauen/ und aller andern Einhabern/ die sich allda befinden/ und soll von selbigen biß dato gar keine contribution eingefordert werden/ ausgenommen die ordentl. Steuer vor die Republic, und sollen die oeconomischen Güter/ nahmentlich aber die alten Zölle im Großhertzogthum Litthauen/ biß zur decision eines Reichstages/ denen Adelichen administratoribus, iedoch/ daß sie dafür genugsam possessioniret über geben werde. 8. Ihr. Königl. Majestät haben zu Bezeugung dero wahren und aufrichtigen Eifers wegen Wiederherbringung des Friedens/ durch ihre plenipotentiarien erklären lassen/ daß die Sächsische Besatzung aus der Stadt Neuschlemberg an demselben Tag/ da der Stillstand der Waffen in klein Pohlen seinen Anfang nehmen wird/ ausmarchiren soll/ mit Zurücklassung des Zeughau-

sers

ſes in dem Stande/wie es ſich zur Zeit der eroberten Stadt befunden/ ausgenommen Pulver und Bley/ ſo hierunter nicht begriffen; Es ſollen auch alle depoſita in den Clöſtern und bey den Bürgern/ ſo wohl in- als auſſerhalb der Stadt unberühret verbleiben. Es ſoll auch niemand von beyden Theilen in die Stadt kommen/ biß der Tractat zu Ende und unterſchrieben. Es wird auch die Stadt bey ihren Privilegien und altem Gebrauch verbleiben und unter keinem Titul oder prætext, weder das univerſum noch auch beſondere Perſonen von beyderſeits Theilen/ gekräncket werden. 9. Und damit Ihr. Königl. Majeſt. Väterl. Gnade auch Vorſorge/ um die gemeine Ruhe wiederum herbeyzubringen/ deſto klärer werde/ ſo ſoll die Feſtung Zamoſc von der Sächßiſchen Beſatzung verlaſſen werden/ am Tage/ wie bey vorhergehendem Articul von Reuſchlemberg gemeldet. Es ſollen auch die depoſita, die nach vorhergegangener Commiſſion und Unterſuchung alſo befunden/ denen Eigenthümern wieder zugeſtellet werden. Die Stücken ſollen allda verbleiben/ und die Feſtung/ ohne Hereinlaſſung einiger von beyden Theilen/ im Stande gelaſſen werden. Das Proviant zu Unterhaltung der Sächſiſchen Soldaten/ ſo bereits erkaufft/ oder annoch erkaufft wird werden/ ſoll mit aller Sicherheit ins Lager unter Golomb/ geführet werden. 10. Damit aller Orten vollkommene Sicherheit ſey/ ſo wohl in Häuſern der Geiſtlichen/ des Adels/ der Bürger und jedes Standes/ als auch im Handel und Wandel/ auch Ablauffung der Poſten/ ꝛc. ſoll eine jede Obrigkeit überall deßwegen ſcharffe Juſtitz adminiſtriren/ nach den Geſetzen und Statuten des Königreichs. 11. Durch diejenige Feſtungen/ Städte und Flecken ſo die Sachſen in Händen behalten/ ſoll einem jeden ein freyer Zutritt erlaubt ſeyn/ jedoch die Gewaffnete und wegen Feindſeeligkeit Verdächtige ausgenommen. Es ſollen aber von ihnen keine Contributionen noch ſonſt etwas anders gefordert werden. Es ſollen auch alle depoſita unberührt verbleiben. 12. Währendem dieſem Stillſtand/ ſoll keine neue Feſtung/ ſie ſey fertig oder neu angefangen/ von beyden Theilen gemacht werden/ ſondern in dem Stande verbleiben/ wie ſie anietzo befunden wird. 13. Zeit dieſes Stillſtandes ſollen die depoſita, welche aus denen Feſtungen/ Klöſtern und Kirchen genommen/ noch der Republic und der privatorum Zeughäuſer und Kriegs-Rüſtung; ingleichen Proviant/ Vieh und Einwohner auſſerhalb des Königreichs Pohlen/ und des Groß-Hertzogthums Litthauen nicht geführet; was aber von Tage des angefangenen Stillſtandes abgenommen worden/ ſoll denen rechtmäßigen Prætendenten zurückgegeben; diejenige depoſita aber/ die bereits auſſerhalb des Reichs geführet/ ſollen unver-

letzt verbleiben / biß sie denen Eigenthümern können wiederum zugestellet werden.

Was hernach weiter auff den Congreſs zu Lublin vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten sich ereignet und wie schlecht sonderlich Polnischer Seits man dem publicirten Stillstande nachgelebet / erachte umb allzu grosse Weitläufftigkeit zuvermeiden nicht nöthig zu erzehlen. Kurtz: obgleich die Drangsahlen des Landes nicht vermindert worden / ja der Friedens-Stöhrer allzuviel verhanden waren / so konte der von allen Wohlgesinten sehnlich verlangte Friede in Lublin doch zu keinen gedeylichen Schlusse gebracht werden. Der Mediator und die sämbtl. Gevollmächtigten giengen ohne die Sache zu einen erwünschten Ende zu bringen von Lublin weg / doch ward der Congreſs mit Consens aller Partheyen nach Casimirs verleget. Alß aber dem 22. Sept. 1716. der Fürst Dolhoruki nebenst den Königl. Plenipotentiariis den Woywoden von Mahuren und General Goltz von dar zu Warschau ankamen / so erhielt man den 24. auch Nachricht von der Ankunfft der Gevollmächtigten der Confœderirten / allwo man den 26. Sept. den so lange unter denen Händen gehabten Tractat reaſſumiret und durch Ihre Königl. Maj. des Mediatoris, wie auch der Plenipotentiarien beyder Theile hohe und unermüdet-angewandte Application, den Frieden den 3. Novembr. zu einem glücklichen Schlusse gebracht. Gleichwie man aber vorher bey allen Puncten und Clauſuln langsahm und sehr vorsichtig gegangen / so gab es auch noch vor der Ratification so viel difficultäten / daß der geschlossene Friede in diesem Jahre noch nicht ratificiret werden konte / welches erst von Sr. Königl. Maj. und den Confœderations-Marschällen den 30. Jan. des itztlauffenden Jahres geschehen / wie solches die bey dem gedruckten Friedens-Tractat befindliche Ratificationes mit mehrern zeigen. Es war also nichts übrig / alß daß die Autorität eines General-Pacifications Reichs-Tages / nach dem Exempel des Reichs-Tages im Jahr 1673 / durch welchen die Gollombische Confoederation geendiget ist / bald erfolgete / damit alle Stände und Herrschafften der Republiqve desto eher den Genießbrauch der angenehmen alten Freyheit nach denen Articuln und Maßgebung des gegenwärtigen Tractats empfinden möchten. Und dieser extraordinaire Reichs-Tag ist den 1. Febr. 1717. auff die Art und weise / wie es artic. III. §. 2. in dem Frieden verglichen war / würcklich zu aller Vergnügen / unter der Direction des gewesenen Confoederation-Marschalls Stanislai Leduchowski, alß in dem Tractat schon constituirten Reichs-Tages-Marschalls / gehalten worden / doch laut des angeführten §. **unbeschadet ins künfftige der Beobachtung derer Gesetze / in Ansehung des allgemeinen** *ordinairen*

Reichs-

Reichs-Tages/ so nach ieden Innhalt vorgeschriebener *Constitution* nach Ablauff zweyer Jahre zuhalten. Ob nun wohl sonst nach den Reichs-Gesetzen ein ordentlicher Reichs-Tag 6. Wochen dauren kan/ so währete dieser doch kaum 6. Stunden: weil auff demselben nur die Constitutiones, welche in dem Friedens-Tractat concertiret und abgefasset/ solenniter publiciret und die gantze Transaction in die Reichs- und Litthauischen Constitutiones mit inseriret werden solten.

Uber diesen geschlossenen und itzt durch den Druck auch bekandt gemachten Frieden wird in Poten durchgehends so wohl unter Hohen und Niedrigen eine ungemeine Freude verspüret. Ja man hat auß Warschau sichere Nachricht/ daß bey dem an 4. Febr. deßwegen bey Hofe angestellten Festin unter den Magnaten eine solche Vertrauligkeit verspüret worden/ die kaum zubeschreiben/ und daß sie einander von Hertzen gratuliret/ daß die zertrennet-gewesene Republiqve, nach so viel ausgestandenen Wiederwärtigkeiten/ glücklich vereinbahret worden.

Dieses zur Sicherheit der Majestät und Freyheit auff das beste eingerichtete Instrumentum Pacis, zu dessen Erläuterung aus oben angeführten Ursachen einige Anmerckungen nun folgen sollen/ ist dergestalt reguliret und abgefasset/ daß ausser dem Introitu oder Eingange es in X. Articuln, die in gewisse paragraphos eingetheilet/ bestehet.

In dem Introitu sind die Nahmen des Mediateurs und der von allen Seiten darzu Gevollmächtigten zu lesen/ da der Commissarius von der confoederirten Armée des Groß-Hertzogthumbs Litthauen Stephanus Horodenski *Præfectus cohortis hastatæ*, welches Deutsch übersetzet worden/ **Obrister über eine Fahne von** *Towarzyschen*/ tituliret wird. Allein wo so wohl D. Connor in der Beschreibung des Königreichs Pohlens/ alß der Europæische Herold/ recht schreiben: daß die Pohlen zu Pferde/ so da schwere Rüstung haben zweyerley Gattung seyn: 1. Hußaren/ welche so wohl aiß ihre Pferde gepantzert sind und kurtze Lantzen/ welche Polnisch Kopyen genennet werden/ Sebel und Pistolen führen: 2. Towarzyschen/ welche nur einen Brust-Harnisch/ Helm/ Harnisch-Kragen/ Carabiner Bogen und Pfeile haben: so selte cohors hostata im Teutschen wohl ein Fahne Hußaren/ heissen. Dieses scheinet Chwalkowski in seinem Jure Publico Regni Poloniæ lib. II. Cap. VI. p. 236. zu bekräfftigen in folgenden Worten: Equites cataphrati (Küraßierer) Usarze lanceis sive hastis Polonice Kopije dictis instructi sunt. Et p. 240 lieset man: pro hastato sive Husaro. Dieweil aber doch das Polnische Wort Towarzyß nur so viel nach D. Connors Erklährung bedeutet/ alß einen Spieß-Gesellen oder Cameraden/

kön-

können auch wohl beyde Gattungen der schweren Reuterey dadurch angezeiget werden/zumahl da sie beyderseits über ihrer Rüstung Leoparden-Tieger-Thier-Löwen- und Bären-Häute tragen/und behängen sich mit rauschenden Flügeln von Störchen / Kranichen und Calecutischen Hähnen. Von welcher Gewohnheit Connor meynet/ daß es nur darumb geschehe / daß Sie ihren Feinden auch durch das blosse euserliche Ansehen ein Schrecken einjagen möchten: ich bin aber der Gedancken / daß Sie es vornemlich deßwegen thun / damit Sie durch die schreckliche Gestalt der Feinde Pferde auch scheu machen können. In dem 1. Articul wird der rechte Endzweck dieses ewigen Friedens exprimiret: **Damit die Rechte / Freyheiten und übrige** *Prærogativen* **der** *Majestät* / **des** *Senatoren* **Ordens und der** *Nobleſſe* **nach dem alten Gebrauch und** *Form* **auff denen Reichs-Tägen** / *Dietinen* / **in Gerichten und** *Jurisdictionen* / **Städten** / **Höfen** / **Dörffern und überall** / **benebenst** *accurater* **und billiger** *Administrirung* **der** *Justiz* **wiederum herfürkommen und zu beständiger Glückseeligkeit und dem gemeinen Auffnehmen der** *Republic* **blühen mögen.** Und dieses kan geschehen / wann dieser allgemeine Friede von Ständen/ Ordnungen und Einwohnern treulich und ernstlich gehalten wird. Es ist auch nichts in dem gantzen Articul, so jemanden dunckel vorkommen könte/ es wäre dann das Wort in *Cotiolis*, so in Teutschen / **auff** *Dietine* gegeben worden. Durch die Dietinen werden aber hier die Länd-Täge Polnisch Seymicken verstanden/ welche entweder 1. vor Außschreibung des Reichs-Tages an den hierzu bestimmten Oertern/nach vorhergegangenen Universalien gehalten und Comitiola antecomitialia genennet werden / umb die Land-Bothen zu den Reichs-Tage zuerwehlen / und vorbereitliche deliberationes zu halten: 2. oder nach geendigten Reichs-Tage vor sich gehen und Comitiola post comitialia, oder noch gewöhnlicher/Comitiola relationum (Relations-Landtäge) heissen / auff welchen Dietinen die Land-Bothen von dem/ was auf dem Reichs-Tage passiret/Relation abstatten. Zu Eintreibung der verwilligten Contribution erwehlet man einige so genante Exactores, ja es werden auch die neugemachten Gesetze publiciret. Conf. Tom. I. Juris Regni Poloniæ Nicolai Zalaszowski J. U. D. lib. 1. tit. 40. de comitiis & comitiolis antecomitialibus p. 809. -- 837. In Chwalkowski Jur. Publ. handelt auch hiervon das gantze 8. Cap. des 1. Buchs p. 175. -- 201. Allwo man nicht weniger / alß auch im Connor. p. 500. die Oerter lesen kan / wo solche kleine Land-Täge gehalten werden.

Biß

Der II. Articul weiſet / daß Se. Königl. Maj. zum Grunde dieſes unwiederrufflichen Friedens dero Sächßl. Trouppen auſſer 1200. Mann / welche nach den Pactis Conventis zur Königl. Leib-Garde in Pohlen bleiben / aus dem zum Reich und Groß-Hertzogthum Litthauen gehörigen Provincien heraus zu ſchicken verſprochen / welche eben ſo wenig als andere ausländiſche Trouppen wieder hereingeführet werden ſollen. Von dem §. 1. biß auff den 4. wird der Aus-march der Sächſiſchen Völcker alſo reguliret / daß er ohne Beunruhigung und Beſchwerung der Einwohner geſchehen möge. Biß hieher wird auch ſehr wenig einer Erläuterung von nöthen haben / denn das durch die Pacta Conventa, die mit dem itzigen Könige bey der Wahl geſchloſſene und beſchworne Capitulation verſtanden werde / iſt jedermann bekandt. Dergleichen würde auch von dem §. 1. vorkommenden Worte Univerſalien geglaubet haben / wann ich nicht wegen vieler Scribenten und auch des Staats- und Zeitungs-Lexici zu erinnern hätte / daß ſie dieſen Worte einen allzuengen Verſtand geben / wann ſie ſetzen / daß nur die wegen des Reichs-Tages oder wegen des allgemeinen Aufgeboths an den Adel ergangene Königl. Ausſchreiben man Univerſalien heiſſe / der Context dieſes §. zeiget klar / daß auch zu andern Abſichten abgelaſſene öffentliche Patente oder Ausſchreiben in Pohlniſchen Cantzeley Stylo Univerſalien genennet werden: Denn hier ſoll ein Pohlniſcher Commiſſarius mit denen Univerſalien vorangehen / um die nöthige Proviſion anzuſchaffen / welche aus der Sächſiſchen Caſſe mit baaren Gelde zu bezahlen. Und hierbey wird der Tympfen gedacht / welche vom Müntz-Meiſter alſo genennet worden. Sie ſind zwar auf einem Zlotus Pohlniſchen Gulden oder 8. Gl. gemüntzet / daß alſo 3. einen Thaler geben würden / aber man nimmet ſie nicht höher / als vor einen Ort 6. K. Gl. daß man alſo 5. zu einem Thaler nehmen muß. Weil nun auch auf dieſen Tympfen die Worte ſtehen: Nulla ſalus bello, pacem te poſcimus omnes, ſo mögen ja die Herren Pohlen derſelben immerdar eingedenck ſeyn. Zuletzt iſt auch von dem Pohlniſchen Maaſſe in der Teutſchen Verſion nur ſo viel geſetzet: **Ein jeder Scheffel ſoll dreyßig *Garniec in ſich halten*** / da denn der lateiniſche Text ſelbſt die Sache deutlicher macht / nemlich das durch Garcy oder Garniec Dantziſcher Töpffe zu verſtehen ſeyn / derer 30. einen Scheffel machen. Und in §. 4. iſt an ſtatt des im lateiniſchen Text befindlichen *Vecturas vulgo Podwody* nur Vorſpann zu leſen / welches aber / ſo viel ich aus den Pohlniſchen Reichs-Conſtitutionen erſehen / noch mehr als Vorſpann bedeutet / daß mich bedüncket / die Podwody können am beſten mit denen Angariis & Parangariis, denen Noth-Amts-Poſt-Zwang-Fuhren / derer in unſerm Jure Feudali gedacht wird / verglichen werden; immaſſen dadurch die Heers- oder Krieges-Fuhren angedeu-

Digitized by Google

tet werden/ da einer Wagen/ Ochsen und Pferde hergeben muß zu Fortbringung allerhand Krieges-Nothwendigkeiten/ wovon in Pohlen die Königl. und adliche Güter befreyet: Die aus den Städten aber müssen Wagen und Zug-Vieh hergeben.

In dem §. 5. dieses II. Art. declariren Ihr. Königl. Maj./ daß sie bey der Sächsischen Cantzeley nur 6. Personen von dieser Nation bey sich behalten wollen ausser denen Personen von geringer Condition, welche zu geringern Bedienungen employiret seyn/ umb den Pohlen allen Verdacht zu benehmen/ als ob die Sachsen in Pohlnische Aemter/ Collegia oder Ministeria sich zu meliren Vorhabens wären. Hierauff gehet gleichsam eine neue Constitution an/ was in einen und andern Fällen Rechtens seyn soll in Ansehung der im Reich bleibenden Sächsischen Leib-Garde, weßwegen man die §. wieder mit 1. 2. &c. zu zehlen anfänget. Ich mercke hier eintzig und allein an/ daß nach Innhalt des §. 2. der Herr General-Feld-Marschall Graff Flemming als Obrister von dieser Garde bereits laut Warschauischen Brieffen den gebührenden Eyd geleistet. Gleichwie nun den Marschällen des Reichs und Groß-Hertzogthum Litthauens wegen der Sächsischen Garde und Cantzley vor eines und das andere zu sorgen auffgetragen: so sollen nicht minder die Cantzler und Unter-Cantzler von Pohlen und Litthauen auf verschiedene wichtige Sachen acht haben/ wovon der 6. und letzte §. dieses Articuls handelt. z. E.

1. Daß ohne Wissen und Berathschlagung der gantzen Republique kein Offensiv-Krieg angefangen werde.

2. Daß der König alle Jahr nicht über 3. Monate oder alle zwey Jahr über 6. Monate ausser dem Reiche in Sachsen sich aufhalte/ wozu die Reise-Zeit doch nicht mit gerechnet soll werden/ und wann die Nothdurfft zu Wiederersetzung der Gesundheit auch eine längere Zeit erfodern solte/ so bleibet es bey der Lublinschen Constitution, die solches verstattet/ da in der teutschen Version p. 9. in dem lateinischen Text p. 19. stehet: ob beydes recht seyn könne/ zweifle ich/ doch werden die/ so die Constitution haben/ leicht die Passage finden können/ wann auch hier ein Druckfehler eingeschlichen wäre.

3. In Sachsen sollen die vacanten Stellen in Pohlen und Litthauen nicht vergeben werden.

4. Die Pohlnischen Affairen sollen nicht durch Gesandschafften der Sächsischen Minister und die Sächsischen nicht durch Pohlen tractiret werden.

5. Der Cantzler und Unter-Cantzler sollen auch darauff bedacht seyn/ daß die Gesetze in Sachen/ so zur Justitia distributiva (so in Austheilung der Ehren und Gnaden wie nicht weniger Aufbürdung der Onerum rechte Gleichheit hält) gehören/ unverletzt observiret werden. Ich aber observire hierbey/ daß

die

diejenigen neuern Juriſten in Teutſchland/ welche die Ariſtoteliſche diſtinction inter juſtitiam diſtributivam & commutativam als gantz unnütze verwerffen/ wohl ein wenig gelinder ſprechen dürfften/ wann ſie leſen werden/ wie man hier der Juſtitia diſtributiva alle gebührende Ehre angethan habe.

6. Heiſſet es: Die Privilegia zu Ehren-Stellen ſoll niemand mit offenen Plätzen oder Fenſtern ſuchen/ noch mit deren Beſiegelung incommodität machen.

Dieſe Stelle iſt mir am dunckelſten vorkommen in dem gantzen Inſtrumento Pacis, ſintemahl das Latein hier kein Licht giebet: *Privilegia in honores cum ſpatiis.* Denn was ſoll das bedeuten *cum ſpatiis*, mit offenen Plätzen und Fenſtern? Jedoch/ weil aus den vormahligen Reichs-Conſtitutionen ſo wohl als aus dem hieſigen §. erhellet/ daß Expectantzen zu ertheilen in Pohlen verbothen/ ſo deucht mich/ ſie werden/ um dieſer prohibition zu entgehen/ auff die invention kommen ſeyn/ daß ſie ſich diplomata haben geben laſſen/ in welchen leerer Platz gelaſſen worden/ um die Charge und den Nahmen des impetranten auff erſten ledigen Fall hinein zu ſetzen/ wie irgend bey uns in den gedruckten Päſſen offene Plätze und Fenſter gelaſſen werden/ damit nach eines jeden Beſchaffenheit und vorhabender Reiſe das nöthige noch darzu herein geſchrieben werden könne.

In dem dritten Articul folget nun die Exvinculation, das iſt/ die Auflöſung und Auffhebung aller Confœderationen/ welcher ſchon in der Hiſtorie dieſes Friedens gedacht worden/ wobey der Regreſs zu ſolchen oder neuen Confœderationen/ unter was für Prætext und Titul es auch geſchehen möchte/ verbothen wird/ ingleichen die Auffforderung der Ritterſchafft zur Krieges-Expedition, Pospolite Ruszenie genant/ als welche dem Könige allein zuſtehet. vid. §. 1. Damit aber wieder allen ſo wohl innerlichen als euſerlichen Anfall eine völlige Sicherheit vor die Majeſtät und Freyheit nach dem Abmarch der Auxiliar-Trouppen verhanden ſey/ ſo iſt beſage §. 3. ein Reglement wegen einer gewiſſen Militz/ welche in die Woywodſchafften/ Länder und Diſtricte verleget und accurat bezahlet werden ſolle/ gemachet worden/ wovon der hier beygefügte Comput. die Anzahl und Beſchaffenheit dieſer regulirten Trouppen in der Cron Pohlen mit mehrern zeiget.

General-Comput der Cron-Armee, ſo wie ſolcher von Ihr. Königl. Maj. bey ietzigen Congreſs accordiret worden.

Die Pohlniſche Militz beſtehet aus folgenden 6. Regimentern.

I. Ihr. Maj. des Königs Regiment hat 4. Huſſaren-Compagnien (1) die Leib-Compagnie Ihr. Maj. des Königes 100. Mann/ (2) des Herren Woy-

woden von Lublin 55. M. (3) des Herrn Woywoden von Maſuren 55. M. und (4) des Herrn Cron-Groß-Schatzmeiſters Compagnie ebenfalls 55. M. ſtarck/ und 20. Pantzer-Compagnien/ nemlich (1) die Königl. Leib-Compagnie 110. M. (2) des Herrn Woywoden von Podolien. (3) des Herrn Woywoden von Lantſchitz/ (4) des Herrn Woywoden von Belsk/ (5) des Herrn Woywoden von Maſuren/ (6) des Herrn Woywoden Chelminski. (7) des Hrn. Woywoden von Liefland/ (8) des Herrn Cron-Groß-Marſchalls/ (9) des Herrn Cron-Groß-Cantzlers/ (10) des Hrn. Unter-Cantzlers von Litthauen/ (11) des Hrn. Cron-Hoff-Schatzmeiſters (12) des Herrn Cron-Kuchenmeiſters (13) des Herrn Cron-Feld-Schreibers/ (14) des Herrn Cron-Schenckens/ (15) des Herrn Staroſten von Kaminieck/ (16) des Herrn Staroſten Belsky/ (17) des Herrn Staroſten Ropeycky/ (18) des Herrn Staroſten Koscierzysky/ (19) des Herrn Leduchowsky und (20) des Herrn Braneky Compagnien/ jede 50. M. ſtarck/ facit zuſammen 1325. Mann.

II. Des Königl. Printzens Hoheit Regiment hat 4. Huſſaren-Compagnien/ nemlich (1) die Leib-Compagnie 80. Mann/ (2) des Herrn Cron-Schwerd-Trägers Compagnie 55. M. (3) des Herrn Staroſten von Krackau Compagnie 55. M. und (4) des Herrn Staroſten Branſky Compagnie 55. M. ſtarck/ und 19. Pantzer-Compagnien/ nemlich (1.) die Leib-Compagnie Sr. Hoheit/ 80. Mann/ (2) des Herrn Woywoden von Sendomir/ (3) des Herrn Woywoden von Kyow/ (4) des Herrn Woyw. von Smolensko/ (5) des Hrn. Woywoden von Wolhynien/ (6) des Herrn Woywoden von Marienburg/ (7) des Herrn Caſtellans von Sendomir/ (8) des Herrn Caſtellans von Podlachien/ (9) des Herrn Caſtellans von Kaminiec/ (10) des Herrn Cron-Referendarii, (11) des Herrn Unter-Taffeldeckers von Litthauen/ (12) des Herrn Staroſten von Wlodzimirs/ (13) des Herrn Staroſten von Konin (14) des Herrn Cämmerers von Litthauen/ (15) des Herrn Fendrichs von Wolhynien/ (16) des Herrn Cinsky/ (17) des Herrn Hulimisky/ (18) des Herrn Olizar und (19) Herrn Oſtrowsky Compagnie/ jede 50 Mann ſtarck/ facit zuſammen 1225. Mann.

III. Des Cron-Groß-Feld-Herren Regiment hat 4. Huſſaren Compagnien/ neml. (1) des Cron-Groß-Feldherren Comp. 80. M. (2) des Hn. Cron-Marſchalls/ (3) des Herrn Cron-Feld-Schreibers und (4) des Herrn Staroſten von Sendomir Comp. iede 55. M. ſtarck/ und 19. Pantzer-Compagnien neml. (1) des Cron-Groß-Feld-Herren Comp. 80. Mann/ (2) des Herrn Caſtellans Woynicky/ (3) des Herrn Cron-Cämmerers/ (4) des Herrn Fendrichs von Litthauen (5) des Herrn Cron Stallmeiſters/ (6) des Herrn Staroſten Droniecky/ (7) des Hrn. Staroſten/ Stenzycky (8) des Herrn Staroſten Tinmacky/ (9) des Hrn. Staroſten Mierzwicky/ (10) des Herrn Kozatowsky/ (11) des Herrn Bledows-

dowsky/(12) des Hrn. Krosnowsky/ (13) des Herrn Gniazowsky/(14) des Herrn Castellan Leduchowsky/(15) des Hrn. Zagwoysky/(16) des Hrn. General-Cron-Quartiermeisters/(17) des Hrn. Fendrich Halicky/(18) des Hrn. Kalinowsky und (19) des Hrn. Kamensky Compagnien jede 50. Mann starck/ facit zusammen 1225. Mann.

IV. Des Cron-Unter-Feldherren Regiment 4. Hußaren-Compagnien/ nemlich (1) die Comp. des Cron-Unter-Feld-Herrn 80. M. (2) des Hrn. Woywoden von Krackau/ (3) des Hrn. Woywoden von Sieradien/ und (4) des Hrn. Groß-Cantzlers von Litthauen Compagnien/ jede 55. Mann starck/ und 18. Pantzer-Compagnien/ nemlich (1) des Cron-Unter-Feld-Herren Comp. 80. Mann/ (2) des Hrn. Castellans von Lublin/ (3) des Herrn General-Quartiermeisters/ (4) des Hrn. Cron-Wachmeisters/ (5) des Hrn. Staroſten Kowalsky/ (6) des Herrn Wieloharsky/ (7) des Hrn. Glogowsky/ (8) des Hrn. Czacky/ (9) des Herrn Jedymin/ (10) des Hrn. Garbowiecky/ (11) des Hrn. Duciminsky/ (12) des Hrn. Krasnowsky/ (13) des Hrn. Rudzinsky/ (14) des Hrn. Schwidzinsky (15) des Hrn. Fendrichs von Posen Szoldrsky (16) des Hrn. Derengowsky/ (17) des Herrn Zabicky und (18) des Hrn. Zaklaky Comp. jede 50. M. starck/ facit zusammen 1175. M.

V. Ihr. Majest. des Königs Regiment der leichten Fahnen / nemlich (1) des Hrn. Poplawsky und Tiertow. Compagnien zusammen 125. M. (2) des Hrn. Adamowicz und Joseph Ulan Comp. zusammen 125. Mann/ (3) des Hrn. Dobrewolsky und Hrn. Schlezeßkowsky Comp. beyde 125. M. (4) des Hrn. David Ulan und Murtza Comp. 125. Mann und (5) des Hrn. Cymbey Ulan Comp. 50. M. starck/ machet zusammen 650. Mann.

VI. Des Cron-Groß-Feldherren Regiment von Leichten-Fahnen/ nemlich 1. des Herrn Buzacki/ 2. des Herrn Stecky/ 3. des Herrn Jozefowitz/ 4. des Herrn Olßynsky/ 5. des Herrn Rozeowsky/ 6. des Herrn Ciarowsky/ 7. des Herrn Jaworsky/ 8. des Herrn Tomkiewitz und 9. des Herrn Dobrowolsky Compagnien jede 50. Mann starck/ machet zusammen 450.

Die Teutschen Trouppen bestehen in folgenden Regimentern: Dragouner.

1. Die Königl. Guarde unter Commando des Herrn Stallmeisters von Litthauen 1000. Mann starck/ 2. die Guarde der Königin unter Commando des Cron-Cämmerers/ 3. die Guarde des Königl. Printzen unter Commando des Obristen Szachmann/ 4. des Cron Feld-Herren Regiment unter Commando des General Granowski, 5. des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment unter Commando des Herrn General-Major Kasenaf/ 6. das Regiment des Cron-Unter-Taffel-Deckers und General Jessau und endlich 7. das Regiment des Hrn. Obristen Prebendau jedes 500. Mann starck/ machet zusammen 4000. Mann.

Infanterie.

1, Die Königl. Guarde pro tempore unter Commando des Obristen Grzegorzewsky 3000. Mann/ 2. der Königin Guarde unter Commando des Herrn Generals Graff von Flemming 1000. Mann/ 3. des Königl. Printzen Guarde unter Commando des Herrn Stallmeisters von Litthauen 1000. Mann/ 4. des Cron-Groß-Feld-Herrn Regiment unter Commando des Herrn General-Major Bartsch 900. Mann/ 5. des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment unter Commando des Brigad. Rarren 850. Mann und 6. des Cron-General-Feld-Zeugmeisters Regiment unter seinem eigenen Commando 850. Mann stark/ Summa 7600. Mann.

Heyducken.

Des Cron-Groß-Feld-Herrn 150. Mann/ des Cron-Groß-Marschalls 150. Mann/ des Cron-Unter-Feld-Herren 100. Mann/ Summa 400. Mann. Summa Summarum 18050. Mann.

Wegen dieses Computs hat sonst verlauten wollen/ daß auf der Herren Pohlen Anhalten noch 2000. Mann in demselben wären aufgenommen worden: Denn die in dem neuen Comput nicht begriffen/ sollen ferner nicht vor Soldaten der Republique gehalten werden. Es soll auch inskünfftige der Militz des Reichs oder des Groß-Hertzogthums nicht mehr frey stehen Verbindungen oder Confœderationes zu machen. Damit aber desto zuverläßiger aller Licenz neuer Unruhe gesteuret werde/ sind in dem 4ten §. dieses Articuls Extraordinair-Gerichte/ welche die Macht und Gewalt der Comitial-Gerichte repræsentiren/ und Krafft dieser Convention bis auff den ersten Reichs-Tag nach geschlossenen Tractat mit der Cron-Schweden dauren sollen/ bey dem Königl. Hoffe angeordnet worden aus der Senatoren Orden/ und Staats-Ministern achte/ und eben so viel aus der Ritterschafft jeder Haupt-Provintz/ als aus Klein-Pohlen/ Groß-Pohlen und Litthauen/ derer Namen/ abzulegende Eyde und in acht zunehmende neue Gerichts-Ordnung in dem Friedens-Tractat zu lesen. Diese Extraordinair-Gerichte sollen nach der vorgeschriebenen Ordnung verfahren/ 1. wieder diejenige/ so öffentlich oder heimlich die Schwedische Parthey und was derselben anhängig halten: 2. So die Correspondentz mit denen Feinden Ihr. Königl. Maj. und der Republic continuiren. 3. So gegenwärtigen Tractat brechen/ oder auch nur ein Verbrechen wieder den Staat begehen. Jedoch also/ daß in dieses Gerichte nicht mit gezogen werden die Sachen/ welche in des Reichs- oder Groß-Hertzogthums Litthauen Tribunal und in andern kleinern Gerichten entschieden zu werden pflegen.

Dieses alles recht zuverstehen/ muß man den Unterschied der mancherley Pohlnischen Gerichte mercken.

Co-

Comitial-Gerichte werden die genennet / ſo auf dem Reichs-Tage gehalten werden / in welchen der König und die Senatores, jedoch in etlichen wenigen Fällen mit Zuziehung einiger Land-Bothen Richter ſind / die hieher gehörige Sachen / als das Crimen læſæ Majeſtatis, Perduellionis, Peculatus, die Sachen ſo eines Edelmannes Ehre und Leben betreffen &c. ſpecificiret Chwalkowskiin ſeinem Jure Publico lib. III. cap. II. p. 400. ſeq.

Judicia Relationum ſind in welchen auch der König ſelbſt mit denen Senatoribus und Referendariis ſitzet / und hier iſt die letzte Inſtantz / und werden auch Appellationes von Aſſeſſorial-Gerichte debattiret.

Aſſeſſorial-Gerichte heiſſen diejenigen / in welchen der Groß-Cantzler oder in deſſelben Abweſenheit der Unter-Cantzler præſidiret / die Referendarii, der Regens Concellariæ, der Notarius Decretorum Curiæ und einige darzu erwehlte Königl. Secretarii ſitzen. Hier werden vornemlich die Appellationes aus den Städten / inſonderheit den Preußiſchen und Liefländiſchen ingleichen Fiſcal-Sachen geſchlichtet. Es kan das Gerichte aber nicht gehalten werden / wofern der König nicht an dem Orte oder zum wenigſten in der Woywodſchafft iſt. Wann ein Chriſt in einem Proceſſe mit einem Juden durch das Urtheil des Woywoden ſich graviret befindet / kan er auch hieher appelliren.

An die Hohe Tribunals-Gerichte des Reichs und des Groß-Hertzogthums Litthauens kan appelliret werden.

1. Von denen Judiciis Terreſtribus der adlichen Land-Gerichten / darinn ein Richter / Unter-Richter und Notarius, welcher von der Nobleſſe eines jeden Diſtricts darzu erwehlet worden / Civil-Sachen / ſo die Land-Güter angehen / entſcheiden:

2. Von denen Judiciis Caſtrenſibus, Schloß-Gerichten / wohin vornemlich die Criminal-Sachen gehören / und meiſtens in allen Diſtricten von den Staroſten gehalten werden / daher ſie in Pohlen Capitanealia a Capitaneis von den Staroſten heiſſen / in Preuſſen hingegen auch in Litthauen Palatinalia, weil ſie a Palatinis von Woywoden exerciret werden.

3. Von denen Judiciis Succamerarialibus, der Unter-Kämmerer / vor welchen die Actio finium regundorum unter den Edelleuten angeſtellet und der Gräntz-Streit ausgemachet werden muß. So aber ein Gräntz-Streit zwiſchen des Königes Taffel-Gütern und eines Edelmannes Ländereyen entſtehet / ſo müſſen denſelben Königl. Commiſſarii decidiren.

4. Von denen Judiciis Commiſſorialibus, deren vornehmſte Verrichtung ſchon in nechſt vorhergehenden berühret worden.

Dieſer hohen Tribunals-Gerichte ſind im Königreich Pohlen zwey / das zu

Pe-

Peterkau/wohin aus Groß-Pohlen u. Preussen/u. das zu Lublin/wohin aus Klein-Pohlen u. Reußland appelliret wird. Jenes hielt man vor diesem im Winter, dieses hingegen im Sommer/ Anno 1676. aber ist constituiret worden/ daß sie beyde das gantze Jahr durch die Justiz administriren und zwey Jahr/ ehe neue Assessores zu erwählen/ dauren solten. In Litthauen finden sich auch zwey/ das zu Wilda/ so im Sommer sitzet/ und das/ so zu Novogrodeck oder Minsk wechselsweise im Winter gehalten wird.

Hieraus kan man nun eigentlich sehen/ was die letzten Worte der neuen Gerichts-Ordnung wollen: Daß in dieses Gerichte die vor die Tribunalia oder andere kleine Gerichte gehörige Sachen nicht zu ziehen. Und was §. 1. art. IV. durch die in denen Comitial-Relation- und Assessorial-Gerichten gesprochene Decreta man angedeutet haben will. Aus dieser erst gemeldeten Ordnung notire ich nur noch/ daß des Reichs- oder Groß-Hertzogthums Litthauen Instigator fast so viel als der Fiscal, weil er die schuldigen citiren und anklagen muß. Die Execution der gesprochenen Sentenz soll durch die Staroſten eines jeden Orts geschehen: Die Ritterschafft derer Districte soll aufsitzen/ und denen Staroſten die ungesäumte Execution verrichten helffen/ bey Vermeidung der Straffe/ so in Ansehung der Krieges-*Expedition* gesetzet worden/ welche letzte Worte ihre Erklärung aus der Constitution von 1676. bekommen/ worinne enthalten/ daß derjenigen/ so nach dem Aufgeboth zur Krieges-Expedition nicht erscheinen/ ihre Güter confiscirt werden sollen. Im übrigen da Jemand derer Verurtheileten so mächtig wäre/ daß er durch die Noblesse eines Districts nicht bezwungen werden könte/ so soll frey stehen/ vermittelst Seiner Königlichen Majestät Briefes die benachbarten Woywodschafften aufzubringen. Dieses kan uns Deutschen so vorkommen/ als wann man hierbey auf die Executions-Ordnung/ wie sie in unserm Reiche durch die Creyse zu geschehen pfleget/ gesehen und davon sich hier gleichsam ein Muster genommen. Es ist endlich auch noch merckwürdig/ daß wider die falschen Angeber und die/ so jemanden unbilliger Weise belangen/ die pœna talionis, d. i. daß sie eben die Straffe leiden sollen/ so auf das Verbrechen/ so sie dem andern fälschlich Schuld gegeben/ gesetzet/ statt haben soll.

Der jetzt folgende IVte Artieul/ so von der Religion handelt/ ist klärer/ als es wohl denen Dissidenten in der Christlichen Religion/ wodurch sonderlich die Reformirten und Lutherischen gemeinet seyn/ und vornemlich der guten Stadt Dantzig lieb seyn kan. Daher man auch schon vor der Ratification dieses Tractats gehöret/ daß die Confœderirten selbst eine mollification, wie der Pohlnische Stylus es gegeben/ eine Linderung dieses ihnen allzuhart scheinenden Puncts gesuchet/ja Se. Königl. Maj. in Preussen haben dar-

wie-

wieder eine solenne Protestation in die Hände des Mediatoris zu übergeben vor nöthig erachtet. Allein was die Masurischen Exceptiones anbetrifft/ dürffte doch wohl weniger bekandt seyn. Wann man aber des D. Zalaszowski Jus Regni Poloniæ und zwar in den I. Tom. und I. Buche den VI. Titul de Religione §. 1. de Dissidentibus zu rathe ziehet / findet man p. 43. das ungemeine harte Decret des Masurischen Hertzoges Januſſii von Anno 1525. Krafft welches in dem gantzen Hertzogthum Masuren/ und insonderheit zu Warschau sich zu der Lutherischen Lehre niemand bekennen/ oder dergleichen Bucher in Lateinischer oder Teutscher Sprache bey sich haben/ oder jemanden zu dieser Religion bereden soll bey Verlust seines Lebens und Confiscation der beweglichen und unbeweglichen Güter. Dieses werden nun wohl die Catholischen Masurischen Exceptiones seyn/ von welchen man dafür halten solte / es wäre am Christlichsten gehandelt/ wann sie mit dem gäntzlich abgestorbenen Stamme der Hertzoge von Masuren auch begraben wären worden / wie denn auch die jetzigen Eiferer vor den Catholischen Glauben mit der Lebens-Straffe einen um der differenten Meinungen in der Religion zu belegen vor allzu unverantwortlich gehalten/ indem sie es bey der Landes-Verweisung beruhen lassen. Ein so freyes Volck/ als das Pohlnische/ wird ja den Ausspruch Petri Mieſzkovii Canonici zu Posen/ welcher in seinem Buche: *Polonus jure politus*, zu finden/ nicht zu wieder leben/ welcher also lautet:

Liber ego in hac libera Republica natus, eam tyrannide vexari ut non exopto, sic nec suadere volo. Ideo pacem inter dissidentes tuebor, id est, secundum leges patrias procedam, extra quas discordiæ, non pax disseminarentur. Ich der ich frey in dieser freyen Republique gebohren/ gleich wie ich nicht wünsche/ daß dieselbe durch ungerechte Gewalt unterdrücket werde / also will ich auch nicht darzu rathen. Deßwegen will ich den Frieden unter den Dissidenten defendiren / d. i. ich will nach den Gesetzen des Vaterlandes verfahren / sonst würden Unruhen und Uneinigkeiten des Friedens sich ausbreiten. Es ist hier ebenfalls dem gantzen Reiche daran gelegen/ daß der Religions-Friede erhalten werde. Die Regenten müßen sich des Christlichen Königes Stephani erinnern/ welcher kein Bedencken getragen zu behaupten / es komme der wahren Religion nicht zu/ das Auffnehmen der Religion mit Gewalt zu befördern. Daher er stets zu sagen pflegen: GOtt habe sich drey Dinge reserviret / aus nichts etwas zu machen/ zukünfftige Dinge vorher zuwissen / und über die Gewissen zu herrschen. Wer kan sich demnach unterstehen jemanden die Gewissens-Freyheit zu nehmen/ oder einen wohl bloß und allein darumb zu verfolgen/ und zu bestraffen/ da es unfehlbar ein Eingriff in die göttliche Reservata ist?

Digitized by Google

Der Vte Articul stellet uns die Circumscription oder Einschrenckung der Gewalt der Feld-Hn. umständl. vor/wobey auch der Eyd der ietzigen u. künfftigen Feld-Herren befindlich/ und es ist alles so deutlich/daß ich etwas zur illustration hier anzuführen vor überflüßig erachte. So viel aber notire nur/ daß sie die Puncte der Einschrenckung erst gar nicht sich wollen gefallen lassen/ doch als sie gesehen/ daß keine Enderung/ die vor sie favorabler, zu hoffen/ hat so wohl der Pohlnische/ als Litthauische Feldherr vor der Ratification den vorgeschriebenen Eyd abgeleget/ und es sind also die neu-formirte Armeen beyder Nationen wieder unter das Commando der Ober-und Unter-Feld-Herren kommen. Diese Chargen/ wann selbige nach diesem vacant, werden durch Se. Königl. Majest. nur auff Reichs-Tägen nach denen Stimmen des Senats und Anhalten derer Land-Bothen denen um die Republique wohlverdienten einheimischen/ wohl possessionirten und tüchtigen Personen conferiret. Auff den Todes-Fall aber beyder Feldherren nemlich des Ober-und Unter-Feldherren in Pohlen oder Litthauen/ können Se. Königl. Maj. vor noch nicht so bald angehenden Reichs-Tage indessen einen Regimentarium bestellen/welcher inzwischen auch sonder Zweiffel die gantze Armee derselben Nation, welche beyde Feldherren verlohren/ commandiren wird.

Der VI. Articul ist in faveur der Königlichen Printzen/Jacobi und Constantini, abgefasset/ welchen in Erwegung der Meriten Ihres Herren Vatern glorwürdigsten Angedenckens von ietzt regierender Königl. Maj. alle Sicherheit vor Ihre Personen und Güter versprochen wird. Ja wann ihnen an ihrer Person oder Gütern Gewalt und Verletzung gethan würde/ soll denen Printzen frey stehen/ solcher erlittenen Injurien halber entweder in den Tribunals-Gerichten/ oder auch in denen/ welche durch gegenwärtigen Tractat etabliret worden/ Satisfaction zu fordern/ zu welcher Satisfaction ihnen auch Hoffnung gemachet wird in ihren Prætensionen wegen derer Summen/ welche so wohl auff den Königl. Oeconomien/ das ist/ Taffel-Gütern des Königes in Pohlen und Litthauen/ wie auch darzu gehörigen Provintzien hafften/ als derjenigen/ welche mit a parten Documenten erwiesen werden können. Hingegen werden durch eben diese Convention die Printzen obligiret/ nach dem Innhalt der Pactorum Conventorum, den Eyd der Treue an Ihr. Königl. Maj. und die Republique abzulegen.

In dem VII. Articul wird durch dieses publique Gesetze verbothen/ daß sich niemand/ wer es auch seyn möchte/ unterstehen solle/ Einwohner über die Pohlnische und Litthauische Gräntzen herauszuführen/und zwar bey peinlicher Bestraffung derjenigen/ so entweder unter den Vorwand der Werbung/ oder unter einem andern Prætext dawieder handeln/ welche Straffe durch die in ge-

gen-

genwärtigen Tractat ordonnirte Gerichte zur Execution gebracht werden soll.

Der VIII. Articul weiset die vielen besondern Puncta und Clausuln bey der beschlossenen und ausgemachten gäntzlichen General-Amnestie und Vergessenheit alles dessen/ was von Anfang des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhe biß an den Schluß dieses Friedens zu eines und des andern Beunruhigung und Beschwerden geschehen. Es werden eintzig und allein ausgenommen die Ubelthaten / welche nicht zum Kriege gehören/ und schlechter Dinges als particulierer Leute Verbrechen anzusehen seyn/ v. g. Mord-Thaten. Es werden demnach zu Befestigung der Einigkeit alle zugefügte Injurien, Gewaltthätigkeiten/ Krieges-Unkosten/ Contributiones, nicht weniger alle *Prætensionen* wegen Befreyung oder *Libertation* von denen Sächsischen Auflagen und *Contributionen*, wann einige gewesen seyn solten/ iugleichen die vorhergehende und nachfolgende in solcher Absicht auf denen Land-Tägen überall gemachte Verordnungen und deren Executiones ohne allen Unterscheid der Personen oder Sachen durch eine beyderseitige und reciproque Vergebung und Schenckung aus Liebe zum Frieden aboliret und begraben/ ja deren gerichtliche Ausführung wird allenthalben auf ewig verbothen. Die mit anderer Schrifft in kurtz vorhergehenden gedruckten Worten lehren/ was der Juristen ihre Erinnerung: Verba in factum temperanda sunt, bedeute: Denn die Herren Pohlen wissen die Worte hier so zu temperiren/ daß sie fast zu zweifeln scheinen / ob jemahls einige Sächsische Contributiones gewesen. §. 2. werden die Manifesta, Remanifeste und andere sowohl publique als Privat-Schrifften / welche anderer Leute Ehre und Reputation verletzet / cassiret und zernichtet. Wobey zu mercken/ daß ein vornehmer Pohlnischer von Adel bey innerlichen Trennungen wieder den andern Manifeste und Remanifeste sich heraus zugeben untermimmet. Diese sind nichts anders / als öffentliche schrifftliche Erklärungen über eine oder die andere Staats-Angelegenheit/ und werden hier cassiret. Man kan sie auch wohl überhaupt unter die Mißbräuche der adelichen Freyheiten/ welche der Cron Pohlen bey nahe mehr / als die auswärtigen Feinde geschadet / zehlen. Nach dem 2ten §. sollen beyderseits Gefangene nach unterschriebenen und ratificirten Tractat unverzüglich der Loßlassung und vollkommenen Freyheit sich zu erfreuen haben. In dem 4. und letzten §. wird in specie præcaviret/ daß der Stanislaus Leszczynski und alle diejenigen / so ihm anhangen / und ausser dem Reiche sich aufhalten / diese Amnestie nicht geniessen sollen / es wäre denn/ daß sie innerhalb 3. Monaten vom Tage/ da dieser Tractat datiret / welches den 3. Nov. 1716. geschehen/ sich bey dem Corps der Republique wieder einfin-

fänden / sonst soll die Execution der in den Gesetzen exprimirten Bestrafungen wieder sie ergehen.

In dem IX. Articul wird nun auch die Sendomirische General-Confœderation, so den 20. May 1704. gemachet worden / aufgehoben und dissolviret / um / wie die Worte selbst im Frieden lauten / die Republique wiederum zu ergäntzen und in ihren vorigen Stand zu setzen / worinne solche anfänglich in denen General-Reichs-Tägen sich befunden / und die gemeinsame Ruhe desto fester und besser zu maintenireu. Es ist hierbey allerdinges zu wünschen / daß nach wieder hergestellter völligen Form des alten Zustandes in der Republique und nach genungsam etablirter Sicherheit der Maj. und Freyheit der Nahme Confœderation, welcher schon eine Anzeigung eines in verschiedene Partheyen getrenneten Volcks / in ewige Vergessenheit gerathen möge. Zumahl / da es in gegenwärtigen Tractat klar ausgemachet / daß der Adel sich des Rechts einen Rokosz oder Confœderation anzustellen niemahls mehr gebrauchen soll. Dieses Pohlnische Wort wollen einige so auslegen / als ob es in Pohlnischer Sprache eine Verlassung der Feld-Herren andeute: aber auch dieses sollen die Soldaten und Officirer nie mehr thun; Denn man weiß / wie vormahls die wegen des rückständigen Soldes tumultuirende Armee sich öffters einen Marschall erwehlet / welcher das Amt eines Feld-Herren verrichtet / und bey längern Verzug der Bezahlung die Confœderirten zum Rauben und Verwüsten seines eigenen Vater-Landes unverantwortlicher Weise angeführet.

Und deßwegen wird in dem X. und letzten Articul dieses geschlossenen innerlichen Friedens / nicht allein determiniret / wie es mit der Ratification soll gehalten werden / sondern auch daß / wann die Evacuation oder der Abmarch der Sächsischen Trouppen den 30. Jan. 1717. erfolget / so soll auf Pohlnischer Seite eben an dem Tage die Exvinculation oder Dissolution der Militarischen Confœderationen auch geschehen. Da werden nun insonderheit die Marschälle / derer ich hier kurtz vorhergedacht / und Regimentarii insgesammt so wohl der Cron-Armee / als des Groß-Hertzogthums Litthauens dahin angewiesen / wie sie die säuntliche Armeen resigniren / und dieselbe und das Commando unter allerhöchste Direction Ihr. Königl. Majestät zu stellen haben / welche darauf den ietzt fest gestelleten neuen Comput zur Execution bringen wollen. §. 2. wird den Militair-Marschällen / derselben Substitutis und allen Regimentariis injungiret / sich bey Ihr. K. Maj. zu Bezeugung ihrer Treue gleich einzufinden / dabey aber keinen grössern Comitat, als den die Gesetze erlauben / mit zu bringen. Daß wegen des Comitats die Pohlen ein gewisses Gesetze zu con-

stitui-

niren wohl mehr Ursache gehabt / als Carolus IV. in der güldenen Bulla, welche will / daß ein Churfürst nicht mehr als 200. zu Pferde bey sich haben soll / wenn er nach Franckfurth auf den Wahl-Tag kommet: Werden diejenigen leicht begreiffen / welche wissen / was die Pohlen und Litthauer vor eine grosse Anzahl von Guarden und andern Bedienten mit sich herum zu schleppen pflegen. Daher schreibet Connor, daß in der Stadt / wo der Reichs-Tag ist / allemahl zum wenigsten dreyßig tausend oder wohl gar viertzig tausend Personen mehr / als sonsten gewöhnlich / sich aufhielten: Ja die vornehmsten Senatores und insonderheit die Feld-Herren brächten eine so starcke Begleitung mit / daß der König selbst um besserer Sicherheit willen alsdenn seine Wache verstärcken müste. Nun habe ich zwar / wie groß nach den Gesetzen eigentlich dero Comitat seyn könne / in der Eyl nicht zu finden vermocht / jedoch erinnere ich mich / daß / als der Confœderations-Marschall Leduchowski von Prage in Warschau sich eingefunden / in seinem Comitat bis 500. Mann gezehlet worden. Da nun in dem 3. §. so wohl von den General-Confœderations-Marschällen als particulier-Marschällen und Räthen ebenfalls erfordert wird / keinen grössern Comitat mit zu bringen / als die Gesetze erlauben / läst sich meines Erachtens ziemlich wahrscheinlich schliessen / daß 500. Mann die Gesetze noch wohl erlauben müssen / immassen sie ja nicht zu der Zeit / da Sie zu Ihr. Königl. Majest. gekommen den Frieden zu bekräfftigen / gleich in einem mercklichen Puncte den Frieden werden haben übertreten wollen. In dem folgenden 4ten §. wird den Pacisciren den zu Gemüthe geführet / daß gegenwärtiger Friede auf das Fundament der Pactorum Conventorum, hiervon kan man die umständlichste Nachricht finden in des D. Zalaszowski Jure Regni Poloniæ Tom. I. lib. I. tit. IX. de electione Regis, da p. 363. & seq. die Pacta Conventa der Republique mit dem jetzigen Könige / und aller andern Fundamental-Gesetze gegründet sey. Dannenhero soll dieser Friede so wohl die Gegenwärtigen als Abwesenden von was vor Ordnung / Vorzug / Würde und Condition sie auch seyn / ohne alle Ausnahme verbinden / und es soll dieser Tractat von allen Ordnungen / Obrigkeiten / Ministeriis, Raths-Collegiis, Gerichten und Ständen / als eine vorgeschriebene Regul und Richtschnur zur künfftigen Administration der freyen Republique stets observiret werden. Also ist dieser Friede domestica, patria nec non perpetua ac cardinalis Reipublicæ lex, welche Worte des lateinischen Textes mehr Nachdruck in sich begreiffen / als die teutsche version mit den Worten ein *domestiques*, väterliches / immerwehrendes Haupt-Gesetze exprimiret: Dann der Friede soll einem jeden bey seinem Hauß und Hoff in seinem Vaterland Ruhe und Sicherheit verschaffen / daß man

demnach wohl sagen kan / es soll ein immerwährendes Haupt-Gesetze seyn / so einem jeden in seinem Hause und Vaterlande vor allen gewaltthätigen Anfällen zu beschützen gemeinet worden / und den Frieden selbst kan man mit Recht einen Land- und Reichs-Frieden nennen. Wider die aber / so auf einige Weise den Frieden übertreten / soll nach Innhalt des §. 5. als violatores der Gesetze und Feinde des Vaterlandes mit der pœna fractæ pacis, mit der Straffe des Friedens-Bruches ohne remission verfahren werden / welches wohl nichts anders sagen will / als daß sie am Leben und mit Confiscation der Güter zu bestraffen.

Damit aber an allen und jeden Ubertretern diese Straffe unfehlbar exequiret werde / sollen so wohl die in diesem Tractat ordonnirte Gerichte wachsam seyn / als auch der König Macht haben / wider die / so offenbahr frevelhaffter Weise dieser Convention zuwieder leben / den Adel krafft der sogenannten literarum restium auf die Beine zu bringen. Was nun diese literas restium, Strick-Briefe anbetrifft / so ist zu wissen / daß wenn vormahls die Pospolite Ruszenie, der Aufgeboth des Adels auf der allgemeinen Reichs-Tages-Versammlung bewilliget war worden / der König nach der alten Gewohnheit in alle Woywodschafften oder Gebiethe seines Königreichs gewisse Ausschreiben geschicket / dieselben wurden von dem Land-Diener mit einem Strick an einem langen Stecken gebunden / (daher werden sie literæ restium / das ist / Strick-Brieffe oder Wici, welches auf Pohlnisch so viel als ein Stab heisset / genennet /) und nachgehends zu allen Vornehmen von Adel / welche sich in dem Gebiethe befunden / herumgetragen / und zwar dreymahl innerhalb eines Monats / geschahe es in dem Königreich Pohlen / so war des Reichs-Wapen unter den Strick-Briefen / in Litthauen aber das Wapen des Groß-Hertzogthums. Wann das dritte und letzte Aufgeboth durch die Herumtragung der literarum restium geschiehet / hören alle Gerichte auf / ausgenommen die Gerichte der Vice-Staroſten / und darauff hält so gleich der Adel in einem jeden Gebiethe seine sonderbahre Zusammen-Kunfft wegen der Musterung. Es kan demnach laut dieses §. in dem Friedens-Tractat der König durch die literas restium den Adel wider die Ubertreter dieses Friedens aufbieten.

Weil im übrigen der Bischoff von Cujavien in dem Introitu Episcopus Vladislavienſis & Pomeraniæ, in der teutschen Uebersetzung auch Bischoff zu Wladislaw u. Pomern tituliret wird / in der Unterschrifft des Friedens-Tractats aber Bischoff in Cujavien u. Pomern stehet / so ist zum Beschluß noch anzumercken / daß er wohl recht in Teutschen Bischoff zu Wladislaw genennet worden / von seiner Residentz dieses Nahmens / so über der Weixel vier Meilen unterhalb

Tho-